

**Satzung**  
**über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Obertiefenbach**  
**vom 07.05.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen in der Gemeindehalle zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die die Gemeindehalle zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann die Gemeindehalle auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind mindestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 5 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung (insbesondere Benutzungs- und Hausordnung / Mietvertrag) rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume und Einrichtungen aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

Die in der Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Hausordnung zu dieser Satzung wird durch den Benutzer mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung/des Mietvertrages rechtsverbindlich anerkannt.

### **§ 4 Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 5 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

### **§ 6 Gebühren**

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 kann unentgeltlich -außer den in Abs. 2 genannten Fällen- erfolgen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden.
- d) bei Inanspruchnahme der Räume in Trauerfällen
- e) sonstige private Veranstaltungen stattfinden.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zutreffen

- für einen halben Tag höchstens bis 15:00 Uhr	100,00 Euro
- für den ersten vollen Tag	180,00 Euro
- für jeden weiteren vollen Tag	150,00 Euro
- für jeden weiteren halben Tag	80,00 Euro
- für Familienfeiern	70,00 Euro
- für Inanspruchnahme bei Trauerfällen einschließlich Nebenkosten	100,00 Euro

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 8 Nebenkosten**

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom, Heizöl und Wasser wird von einem Bediensteten der Gemeinde anhand der Zählerstände ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Durch Beschluss des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

## **§ 9 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Grundgebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 150,00 Euro beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Gemeindehalle wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Gemeindehalle fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Gemeindehalle in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

## **§ 11 Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2004 außer Kraft.

Obertiefenbach, den 07.05.2019

Gez. Back (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/25

, den 16.05.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.05.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel      (S.)

Michel